



Merkblatt: Wasserleitungsbruch auf Ihrem Grundstück, was tun?

Als erstes benötigen Sie einen Sanitärunternehmer, welcher Ihnen eine provisorische Hauszuleitung erstellt.

Die nachfolgend aufgeführten, qualifizierten Installationsfirmen sind von der Wasserversorgung Thalwil dazu beauftragt, Arbeiten an privaten Hausanschlussleitungen auszuführen. Sie stehen bei der Neuerstellung, beim Unterhalt sowie bei Notfällen (z. B. Leitungsbruch) in direktem Kontakt mit der Gebäudeeigentümerschaft. Zudem sind sie zuständig für die Beratung, die Offertstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der Hausanschlussleitung, einschliesslich der direkten Rechnungsstellung.

- **Jul. Weinberger AG, Thalwil**, Zürcherstrasse 73, 8800 Thalwil
044 721 22 23, info@julweinberger.ch
- **SANAPO GmbH, Horgen**, Zugerstrasse 96, 8810 Horgen
076 823 01 85, sirio@sanapo.ch

Defekt der Wasser-Hausanschlussleitung

Im Interesse der Werterhaltung, Schadensminderung, Versicherungsdeckung sowie der Personensicherheit empfiehlt die Wasserversorgung Thalwil (WVT), private Hausanschlussleitungen aufgrund ihres Alters nach rund 40 bis 50 Jahren, beziehungsweise nach einem Wasserleitungsbruch, vollständig zu erneuern.

Es steht Ihnen jedoch frei, auf eigene Kosten eine spezialisierte Firma mit der Ortung der Schadenstelle zu beauftragen. Die nachfolgende Auflistung dient ausschliesslich als Entscheidungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- **vonRoll Hydro (suisse), Oensingen**, 0800 882 030
- **Lienhard AG, Buchs**, 0800 80 88 88

Tiefbauarbeiten

Für die weiteren Arbeiten benötigen Sie einen Baumeister, der Sie über die verschiedenen Möglichkeiten des Tiefbaus informiert, sei es eine grabenlose Bauweise oder ein offener Graben. Gemeinsam mit Ihnen schlägt er die passendste Lösung für Ihre Situation vor. Die nachfolgende Auflistung dient ausschliesslich als Entscheidungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

- **Baugeschäft Tschopp AG, Langnau am Albis**, 044 713 36 48, info@tschopp-bau.ch
- **Baugeschäft Spuhler AG, Mellikon**, 044 859 12 59, info@spuhler.ch

Elektrische Gebäudeerdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen verwendet werden. In bestehenden Gebäuden ist dies jedoch häufig noch der Fall. Bei einer Änderung an der Hausanschlussleitung muss die Erdung überprüft und, sofern vorhanden, ein geeigneter Ersatzerder erstellt werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihren Elektroinstallateur oder an die entsprechende Fachstelle:

- **EKZ Eltop, Rüschlikon**, 058 359 47 90, rueschlikon@ekzeltop.ch

Wasserschaden-Versicherung

Vergessen Sie bitte nicht, das Schadenereignis möglichst bald Ihrer Versicherung zu melden.

Bei Fragen steht die Wasserversorgung Thalwil unter gas.wasser@thalwil.ch gerne zur Verfügung.

Rechtliches

Die Verordnung über die Abgabe von Wasser, SR-Nummer 701.1, wird jeweils an der Gemeindeversammlung genehmigt. Der Auszug aus nachfolgenden Artikeln beziehen sich auf die Hausanschlussleitung.

Art. 17 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVT bestimmt.
- ² Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WVT oder durch die von der WVT Zugelassenen erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- ³ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.
- ⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzter Bäume Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 19 Erdung

- ¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Wasserleitung elektrisch zu trennen.
- ² Die WVT ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WVT oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten WVT, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

Stand: Juni 2026